

Wahlordnung der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

Vom 3. Dezember 2016

Aufgrund § 21 in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Nr. 2 des HeilBerG vom 22. Januar 1993 (GVOBl. M-V Seite 62) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V Seiten 559, 561) wird nach Beschlussfassung durch die Kammerversammlung der Zahnärztekammer M-V am 3. Dezember 2016 folgende Wahlordnung der Zahnärztekammer M-V erlassen:

1. Teil

Wahl zur Kammerversammlung

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Wahl zur Kammerversammlung

- (1) Die Wahlen zur Kammerversammlung richten sich nach § 15 Heilberufsgesetz in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Wahlordnung.
- (2) Die Wahlen zur Kammerversammlung finden als Briefwahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen statt.
- (3) Die Wahl zur Kammerversammlung erfolgt landesweit und über Wahlkreise.

§ 2 Wahlzeit

- (1) Die Wahlzeit beginnt mit der Zusendung der Stimmzettel, der Wahlumschläge und der Wahlausweise an die Wahlberechtigten.
- (2) Das Ende der Wahlzeit wird durch den Vorstand der Zahnärztekammer unter Berücksichtigung der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen festgesetzt.

§ 3 Wahlkreise

- (1) Es werden folgende Wahlkreise gebildet:

Wahlkreis 1: Kreisstelle Rostock

Wahlkreis 2: Kreisstellen Schwerin, Parchim, Parchim-Nord, Ludwigslust, Nordwestmecklenburg

Wahlkreis 3: Kreisstellen Wismar, Bad Doberan, Güstrow, Demmin

Wahlkreis 4: Kreisstellen Nordvorpommern, Stralsund, Rügen, Greifswald

Wahlkreis 5: Kreisstellen Müritz, Mecklenburg-Strelitz, Neubrandenburg, Ostvorpommern, Uecker-Randow

- (2) Die räumlichen Grenzen der Kreisstellen ergeben sich aus der dieser Wahlordnung als Anlage 1 beigefügten Karte.

§ 4 Anzahl der zu wählenden Kammermitglieder

- (1) Zur Kammerversammlung ist gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 des Heilberufsgesetzes je 50 Wahlberechtigte ein Mitglied zu wählen. Ferner gehören der Kammerversammlung zwei Hochschullehrer an, die die zahnärztliche Approbation besitzen und von denen jeweils einer von den zuständigen Fakultäten der Hochschulen in Rostock und Greifswald benannt worden ist.
- (2) Unbeschadet der Regelung in Absatz 4 werden grundsätzlich zehn Mitglieder landesweit gewählt. Die übrigen Mitglieder werden über die Wahlkreise gewählt.
- (3) Die Anzahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder bestimmt sich nach dem Verhältnis der wahlberechtigten Kammerangehörigen eines Wahlkreises zu der Gesamtzahl der Wahlberechtigten aller Wahlkreise am Tag des bestandskräftigen Abschlusses der Wählerliste. Ergibt sich bei der Bestimmung der Anzahl der in den Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder keine ganze Zahl, so erfolgt eine Aufrundung, wenn die Dezimalzahl mehr als 0,49 beträgt, im Übrigen eine Abrundung auf die nächste ganze Zahl.
- (4) Soweit aufgrund vorgenommener Rundung gemäß Absatz 3 die Summe der in Absatz 2 landesweit und über die Wahlkreise zu wählenden Mitglieder von der Anzahl der nach Absatz 1 Satz 1 insgesamt zur Kammerversammlung zu wählenden Mitglieder abweicht, reduziert oder erhöht sich die Anzahl der landesweit zu wählenden Mitglieder entsprechend.

§ 5 Wahlkommission und Wahlleiter

- (1) Der Vorstand der Zahnärztekammer M-V bestellt zur Durchführung der Wahl eine aus vier Zahnärzten bestehende Wahlkommission und einen Wahlleiter. Der Wahlleiter muss die Befähigung zum Richteramt haben.
- (2) Zum Mitglied der Wahlkommission kann nur bestellt werden, wer zuvor schriftlich gegenüber dem Vorstand sein Einverständnis zur Bestellung erklärt hat und auf die Kandidatur zur Wahl für die Kammerversammlung verzichtet.

- (3) Der Präsident der Zahnärztekammer verpflichtet den Wahlleiter und die Mitglieder der Wahlkommission ihre Amtsgeschäfte gewissenhaft wahrzunehmen.

§ 6 Aufgaben des Wahlleiters und der Wahlkommission

- (1) Der Wahlleiter hat

1. die Wählerliste zu erstellen,
2. die Zahl der in den Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder bekannt zu geben,
3. über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge zu entscheiden,
4. die zugelassenen Wahlvorschläge ordnungsgemäß bekannt zu machen,
5. die Auslosung der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf den jeweiligen Stimmzetteln vorzunehmen,
6. die Wahlausweise und die Stimmzettel den Wahlberechtigten zu übersenden,
7. die Gültigkeit der Stimmzettel festzustellen,
8. das Wahlergebnis festzustellen und zu beurkunden,
9. das Wahlergebnis zu veröffentlichen,
10. die Gewählten von ihrer Wahl in Kenntnis zu setzen,
11. dafür zu sorgen, dass die mit der Wahl zusammenhängenden Termine und Fristen eingehalten werden,
12. sicherzustellen, dass die Wahl unmittelbar, frei, gleich und geheim durchgeführt wird.

- (2) Die Wahlkommission entscheidet insbesondere über

1. die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit der Zahnärzte,
2. die Einsprüche gegen die Wählerliste,
3. Widersprüche gegen die Feststellung der Wahl.

- (3) Wahlleiter und Wahlkommission können sich zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Unterstützung der Geschäftsstelle der Zahnärztekammer bedienen. Andere wahlberechtigte Kammermitglieder, die sich nicht um die Wahl bewerben, können mit ihrem Einverständnis zur Unterstützung herangezogen werden.

- (4) Wahlleiter und Wahlkommission führen die Wiederholungswahlen durch.

§ 7 Ankündigung der Wahl

- (1) Die Wahl ist durch den Wahlleiter im Mitteilungsblatt „dens“ mindestens fünf Monate vor dem Ende der Wahlzeit anzukündigen.
- (2) Die Ankündigung der Wahl muss enthalten:
1. Beginn und Ende der Wahlzeit,
 2. die Angabe, wo und wann die Wählerliste und die Wahlordnung zur Einsicht ausliegen,
 3. den Hinweis, dass nur die Kammermitglieder wählen können, die in Wählerliste eingetragen sind,
 4. den Hinweis, dass Einsprüche gegen die Wählerliste nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt eingereicht werden können,
 5. den Hinweis, dass ein Wahlvorschlag von mindestens drei wahlberechtigten Kammermitgliedern unterzeichnet sein muss,
 6. den Termin, bis zu dem Wahlvorschläge eingereicht werden müssen,
 7. den Hinweis, dass nur gewählt werden kann, wer zur Wahl fristgerecht vorgeschlagen wurde und
 8. das Medium, das die Wahlvorschläge bekannt gibt.

§ 8 Berechnung von Fristen

Auf die Berechnung der in dieser Satzung bestimmten Fristen finden die §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

Abschnitt II. Wahlverfahren

§ 9 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind alle Kammermitglieder, die
1. vor Beginn der Wahlzeit seit mindestens drei Monaten bei der Kammer gemeldet sind,
 2. nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind und

3. in die Wählerliste eingetragen sind.
- (2) Wählbar ist jedes wahlberechtigte Kammermitglied, dem das passive Berufswahlrecht nicht aberkannt wurde. Nicht wählbar ist, wer
1. staatliche Aufsichtsbefugnisse über die Kammer ausübt,
 2. hauptberuflicher Mitarbeiter der Kammer ist oder
 3. infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 10 Wählerliste

- (1) Der Wahlleiter hat eine Liste sämtlicher wahlberechtigter Zahnärzte aufzustellen (Wählerliste). In die Wählerliste werden die wahlberechtigten Zahnärzte in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Titel, Vorname, Ort der überwiegenden Berufsausübung bzw. bei Personen ohne Berufsausübung Hauptwohnsitz und Beginn der Kammerzugehörigkeit, soweit diese nach dem 01.01.2016 begründet wurde, aufgenommen.
- (2) Die Wählerliste ist drei Monate vor Beginn der Wahlzeit für die Dauer von zwei Wochen bei der Zahnärztekammer M-V während der Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auszulegen.
- (3) Nach Beginn der Auslegungsfrist ist die Eintragung oder Streichung von Personen sowie die Vornahme sonstiger Änderungen in der Wählerliste nur noch auf rechtzeitigen Einspruch hin zulässig.
- (4) Einsprüche sind spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Wahlkommission schriftlich einzulegen. Die Wahlkommission entscheidet unverzüglich über die Einsprüche.
- (5) Ist die Wählerliste offensichtlich unrichtig oder unvollständig, so kann der Wahlleiter den Mangel bis zum Abschluss der Wählerliste auch von Amts wegen beheben. Dies gilt nicht für Mängel, die nicht Gegenstand des Einspruchs sind.
- (6) Alle von Beginn der Auslegungsfrist an vorgenommenen Änderungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern und mit Datum und Unterschrift des vollziehenden Wahlleiters zu versehen. Bei einem Wegfall des Wahlrechts darf der Grund nur durch die Anführung der Rechtsgrundlage vermerkt werden.
- (7) Für jeden endgültig in die Wählerliste eingetragenen Wahlberechtigten ist ein Wahlausweis auszufüllen.

§ 11 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen.
- (2) Ein Bewerber kann entweder über seinen Wahlkreis oder landesweit für die Wahl kandidieren. Jeder Bewerber kann nur auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen werden.
- (3) Wahlvorschläge können entweder für einen Wahlkreis oder landesweit als Einzelwahlvorschlag oder Listenvorschlag eingereicht werden. Dabei ist anzugeben, ob der Wahlvorschlag für den Wahlkreis oder landesweit erfolgen soll. Die Listenvorschläge können einen Namen tragen.
- (4) Die Zugehörigkeit zu einem Wahlkreis richtet sich nach dem Ort der überwiegenden Berufsausübung, bei Personen ohne Berufsausübung nach dem Hauptwohnsitz.
- (5) Ein Wahlvorschlag wird vom Wahlleiter zugelassen, wenn
 1. er von mindestens drei wahlberechtigten Zahnärzten unterzeichnet wurde,
 2. die Bewerber wählbar sind und der Aufnahme in den Wahlvorschlag schriftlich gegenüber dem Wahlleiter zugestimmt haben und
 3. die Bewerber nicht der Wahlkommission angehören.
- (6) Die Wahlvorschläge und Zustimmungserklärungen sind beim Wahlleiter binnen einer Frist von vier Wochen nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen die Wählerliste gemäß § 10 Abs. 4 einzureichen. Wird bis zu diesem Tag nicht die erforderliche Anzahl der Bewerber vorgeschlagen, so gibt der Wahlleiter dies sofort bekannt. Gleichzeitig fordert der Wahlleiter zur Einreichung von weiteren Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von einer Woche auf. Werden auch innerhalb einer Nachfrist nicht genügend weitere Bewerber vorgeschlagen, so gibt der Wahlleiter bekannt, dass die Wahl im Wahlkreis nicht durchgeführt werden kann. In diesem Fall muss die Wahl im Wahlkreis neu angesetzt werden. Die Vorschriften über die Neuwahl gelten entsprechend.
- (7) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind unverzüglich durch den Wahlleiter bekannt zu machen.

§ 12 Stimmzettel

- (1) Gewählt wird auf amtlichen, von der Wahlkommission vorgegebenen Stimmzetteln. Alle Stimmzettel müssen die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. Sie dürfen keine besonderen Merkmale (Zeichen, Falten oder Risse oder dergleichen) aufweisen.
- (2) Jeder Wähler erhält zwei Stimmzettel, einen für die Wahl über die Landesliste und einen für die Wahl über die Wahlkreise.

- (3) Die Stimmzettel enthalten im Kopf die Bezeichnung „Amtlicher Stimmzettel für die Wahl der Kammerversammlung der Zahnärztekammer M-V [Jahr]“. Die Stimmzettel für die Wahl über die Landesliste und die Wahl über die Wahlkreise enthalten die in den öffentlich bekannt gegebenen Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerber unter Angabe von Familienname, Titel und Vorname. Der Stimmzettel für die Wahl über die Wahlkreise enthält ergänzend die Angabe von Nummer und Name des Wahlkreises.

Die Reihenfolge der auf den jeweiligen Stimmzetteln aufgeführten Wahlvorschläge bestimmt das Los. Die Auslosung erfolgt durch den Wahlleiter.

Die Stimmzettel müssen ferner Hinweise darauf enthalten,

1. dass das Wahlrecht nur durch Briefwahl ausgeübt werden kann,
 2. dass der Wähler für die Wahl der Kammerversammlung jeweils nur einen Stimmzettel für die Wahl über die Landesliste und einen für die Wahl über die Wahlkreise abgeben darf,
 3. wie viele Stimmen jeder Wähler abgeben kann,
 4. dass jedem Bewerber nur eine Stimme gegeben werden kann,
 5. dass die Stimmabgabe durch das Setzen eines Kreuzes neben dem zu wählenden Bewerber erfolgt,
 6. wann die Wahlzeit endet.
- (4) Die Stimmzettel mit den zugelassenen Wahlvorschlägen, die undurchsichtigen Wahlumschläge, der Wahlbriefumschlag, der Wahlausweis und ein Merkblatt zur schriftlichen Stimmabgabe werden an die Wahlberechtigten spätestens sechs Wochen vor dem Ende der Wahlzeit gesandt.

§ 13 Stimmabgabe

- (1) Bei der Wahl über die Wahlkreise hat jeder in dem Wahlkreis Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder aus seinem Wahlkreis in die Kammerversammlung zu wählen sind. Für die Wahlberechtigung im Wahlkreis gilt § 11 Abs. 4 entsprechend. Bei der landesweiten Wahl hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie landesweit Mitglieder in die Kammerversammlung zu wählen sind.
- (2) Jedem Bewerber kann nur eine Stimme gegeben werden. Die Stimmen können auf mehrere Listen und innerhalb der Listen auf mehrere Bewerber verteilt werden.

- (3) Die Stimmzettel für die Wahlen über die Kreise und landesweit sind in getrennte, verschlossene Wahlumschläge zu stecken. Die Wahlumschläge sind zusammen mit dem Wahlausweis sowie einer Erklärung des Wählers, dass er die Wahl frei und unbeeinflusst durchgeführt und der Stimmzettel von ihm persönlich ausgefüllt wurde in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag an den Wahlleiter zurückzusenden.
- (4) Der Wahlbriefumschlag muss dem Wahlleiter bis zum Ende der Wahlzeit zugegangen sein.
- (5) Ungültig sind Stimmzettel, die
 1. nicht amtlich hergestellt sind,
 2. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder
 3. mit unzulässigen Angaben versehen sind.

Die Übersendung von Stimmzetteln oder Wahlumschlägen mehrerer Wähler in einem Wahlbriefumschlag führt ebenfalls zur Ungültigkeit der Stimmzettel.

§ 14 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die abgegebenen Stimmen werden am Tag nach Beendigung der Wahlzeit durch die Wahlkommission gezählt. Dazu werden die Wahlbriefumschläge geöffnet. Sodann werden nach Prüfung des Wahlausweises und Streichung des Wählers in der Wählerliste die Wahlumschläge nach Wahlkreise und Landesliste sortiert. Danach werden die Wahlumschläge geöffnet und die gültigen Stimmen getrennt nach Kreisliste und Landesliste ausgezählt.
- (2) Die Wahlkommission zählt die auf jedem Wahlvorschlag und innerhalb des Wahlvorschlages auf jeden Bewerber entfallenen Stimmen.
- (3) Die Zahlen, der den einzelnen Wahlvorschlägen zustehenden Sitze werden nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt ermittelt. Hierzu werden nach Auszählung der gültigen Stimmzettel die Zahlen der enthaltenen Stimmen eines Wahlvorschlages nacheinander durch 1, 2, 3, 4 n geteilt. Die sich daraus ergebenden Dezimalzahlen werden bis auf zwei Stellen hinter dem Komma abgerundet (Höchstzahlen). Die einem Wahlvorschlag zustehenden Sitze werden in der Rangfolge der Höchstzahlen auf die Wahlvorschläge verteilt. Enthält ein Wahlvorschlag weniger Bewerber als auf ihn Sitze entfallen, so fallen die freibleibenden Sitze den Wahlvorschlägen mit den nächst niedrigeren Höchstzahlen zu. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das vom Wahlleiter zu ziehen ist.
- (4) Innerhalb der Listenvorschläge werden die Sitze in der Reihenfolge der auf die Bewerber entfallenden Stimmen verteilt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das vom Wahlleiter zu ziehen ist.

- (5) Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses darf jeder Wahlberechtigte sowie ein Vertreter der Aufsichtsbehörde anwesend sein.
- (6) Der Wahlleiter stellt das gültige Wahlergebnis fest und veröffentlicht es in der nächsten Ausgabe des Mitteilungsblatts „dens“.
- (7) Die gewählten Bewerber werden von dem Wahlleiter über die Wahl unterrichtet und aufgefordert, innerhalb einer Frist von einer Woche nach der Unterrichtung dem Wahlleiter gegenüber schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Erfolgt eine Erklärung innerhalb der Frist nicht, so gilt die Wahl als angenommen.

§ 15 Niederschrift

- (1) Der Wahlleiter hat
 1. die Durchführung der Wahl,
 2. die Ermittlung des Wahlergebnisses und
 3. die Beschlussfassung über die Gültigkeit der Stimmzettel bzw. ihrer Ungültigkeit mit kurzer Begründungschriftlich niederzulegen.
- (2) Der Wahlleiter hat die Niederschrift zu unterzeichnen. Sie ist mit den Stimmzetteln zu den Wahlakten zu nehmen und fünf Jahre bei der Zahnärztekammer aufzubewahren.

§ 16 Anfechtung der Wahl

- (1) Gegen die Feststellung der Gültigkeit der Wahl der Kammerversammlung oder eines Mitgliedes kann jeder Wahlberechtigte innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei der Wahlkommission Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle der Zahnärztekammer M-V einzulegen. Er soll begründet werden. §§ 68 ff. VwGO sind anzuwenden. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.
- (2) Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden oder eine Berichtigung unterblieben ist und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst wurde.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet die Wahlkommission.
- (4) Erklärt die Wahlkommission die Wahl der Kammerversammlung insgesamt für ungültig, so muss eine Wiederholungswahl stattfinden.
- (5) Wird die Wahl in einem Wahlkreis für ungültig erklärt, so muss in diesem Wahlkreis eine Wiederholungswahl stattfinden.

- (6) Wird die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist die Wahl nur insoweit zu wiederholen, wie es nach der Entscheidung über die Wahlanfechtung erforderlich ist. Auf die Wiederholungswahl sind die Vorschriften über die Wahl entsprechend anzuwenden. Die Einzelheiten der Wiederholungswahl bestimmen die Wahlkommission und der Wahlleiter unter Beachtung der besonderen Umstände des Einzelfalles.
- (7) Wird die Wahl eines Mitgliedes für ungültig erklärt, so verliert es seinen Sitz. An seiner Stelle gilt derjenige Bewerber als gewählt, der innerhalb der Landes- bzw. des jeweiligen Wahlkreises von den übrig gebliebenen Bewerbern die meisten Stimmen erhalten hat. Sind solche Bewerber nicht mehr vorhanden, so bleibt der Sitz leer. Für Einzelvorschläge bzw. die dadurch gewählten Personen gilt diese Regelung entsprechend.
- (8) Wird die Ermittlung des Wahlergebnisses für unrichtig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine neue Ermittlung anzuordnen.
- (9) Gegen die Entscheidung der Wahlkommission kann binnen einen Monats nach Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 17 Neuwahlen

- (1) Auf Verlangen von mindestens zwei Dritteln der Kammermitglieder sind durch die Aufsichtsbehörde Neuwahlen anzuordnen.
- (2) Der Termin für eine Neuwahl wird von dem Vorstand der Zahnärztekammer im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde festgesetzt.

§ 18 Ersatz für ausscheidende Mitglieder

Als Ersatz für ausscheidende Mitglieder der Kammerversammlung treten jeweils die Nachfolgekandidaten mit der nächst höheren Stimmzahl der entsprechenden Liste in die Kammerversammlung ein. Sind solche Bewerber nicht vorhanden, so bleibt der Sitz leer.

§ 19 Bekanntmachungen

Die nach der Wahlordnung erforderlichen Bekanntmachungen erfolgen im Mitteilungsblatt „dens“ oder durch Rundschreiben an alle Wahlberechtigten.

2. Teil

Wahl des Vorstandes

§ 20 Wahlverfahren

- (1) Spätestens zwei Monate nach Beendigung der Wahl der Kammerversammlung ist diese von dem Vorstand der Zahnärztekammer zur Neuwahl des Vorstandes schriftlich einzuberufen.

- (2) Der Präsident der Zahnärztekammer eröffnet die Kammerversammlung und übergibt die Leitung dem an Jahren ältesten Mitglied der Kammerversammlung, das die Bildung einer Wahlkommission veranlasst. Diese besteht aus dem Wahlleiter und zwei Beisitzenden, die durch Zuruf gewählt werden.
- (3) Die Bewerber werden aus der Kammerversammlung vorgeschlagen unter ausdrücklichem Hinweis darauf, welche Funktion sie im Vorstand einnehmen sollen (Präsident, Vizepräsident, weiteres Mitglied). Mitglieder der Wahlkommission können nicht vorgeschlagen und gewählt werden.
- (4) Die Wahl ist geheim und schriftlich. Gewählt werden Präsident, Vizepräsident und bis zu fünf weitere Mitglieder. Jedes Mitglied des Vorstands ist mit verdeckten Stimmzetteln in getrennten Wahlhandlungen zu wählen.
- (5) Für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stehen mehr als zwei Bewerber zur Wahl und erhält keiner die Stimmenmehrheit, scheidet in der erforderlichen Zahl von Wahlvorgängen je Wahlgang der Bewerber mit der geringsten Stimmzahl aus. Zwischen den zwei verbleibenden Bewerbern findet eine Stichwahl statt.
- (6) Für das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen für die Wahl zur Kammerversammlung entsprechend.
- (7) Die Wahlkommission stellt das Wahlergebnis fest und entscheidet über die Gültigkeit der Stimmzettel.
- (8) Die Kammerversammlung kann Mitglieder des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit abberufen.
- (9) Ein Mitglied des Vorstandes scheidet aus dem Vorstand aus, wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit wegfallen.

3. Teil **Schlussbestimmungen**

§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wahlordnung vom 1. Dezember 2012 (Mitteilungsblatt dens 2/2013, Seiten 18 bis 20), zuletzt geändert am 15. Juni 2013 (Mitteilungsblatt dens 7/2013, Seite 13), außer Kraft.

Anlage 1

